

Mehr Transparenz für Inkassoschuldner

Im Herbst 2013 hat der Gesetzgeber den Schutz der Verbraucher vor unberechtigten Inkassoforderungen erweitert. Unter anderem sind Rechtsanwälte und Inkassodienstleister ab dem 1. November 2014 verpflichtet, mit der ersten Zahlungsaufforderung detaillierte Informationen zur die geltend gemachten Forderung und zu den weiteren Verzugskosten aufzuführen, sofern der Schuldner eine Privatperson ist. Bereits in der Vergangenheit hat Creditreform ein hohes Maß an Transparenz in die Zahlungsaufforderung gelegt einerseits, um dem Schuldner den Anlass des Inkassobriefes zu verdeutlichen, und ihm andererseits die damit verbundenen Kosten zu erläutern, die er als Verzugsschaden zu erstatten hat.

Erweiterte gesetzliche Anforderungen

Der ab November 2014 gültige Umfang der Informations- und Darlegungspflichten geht über den Rahmen hinaus, der sich in der Vergangenheit als pragmatisch und ausreichend erwiesen hat. Rechtsanwälte und Inkassounternehmen müssen gleichermaßen folgende Informationen gegen über der Privatperson in der ersten Zahlungsaufforderung offenlegen:

1. Den Namen oder die Firma ihrer Auftrag-geberin oder ihres Auftraggebers,
2. Den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertrags-schlusses,
3. Wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. Wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. Wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. Wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Nachfrage des Schuldners müssen Rechtsanwälte und Inkassounternehmen zusätzlich folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. Eine ladungsfähige Anschrift der Auftrag-geberin oder des Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
2. der Name oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,
3. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

Welche Auswirkungen hat dies für Sie als Creditreform-Kunde?

Bereits in der Vergangenheit haben wir die meisten der aufgeführten Informationen für den Forderungseinzug von Ihnen erhalten. Ergänzend zum Rechnungsdatum, das bislang zur Zuordnung der Forderung zu einem Sachverhalt gedient hat und auch künftig für den Schuldner als Anhaltspunkt dienen wird, benötigen wir von Ihnen ab dem 01.11.2014 bei Verträgen auch das konkrete Datum des Vertragsabschlusses.

Welches Datum ist bei Verträgen relevant?

Ein Vertrag kommt grundsätzlich durch Angebot und Annahme zustande. Dabei ist es unerheblich, ob der Vertrag schriftlich fixiert, mündlich vereinbart oder durch sogenanntes konkludentes Handeln zustande gekommen ist.

Soweit ein schriftlicher Vertrag besteht, ist das jüngste Unterschriftsdatum maßgeblich. Problematisch sind in der Praxis jedoch die Fälle, in denen der Vertragsabschluss eben nicht schriftlich dokumentiert ist.

Ein Beispiel: Versandhändler Müller erhält von Herrn Meier per E-Mail eine Bestellung über 6 Flaschen Wein. Herr Müller erfasst die Bestellung in seinem Kundensystem und verschickt die Ware am Folgetag an Herrn Meier. 2 Tage später trifft das Paket bei Herrn Meier ein. Aufgrund eines defekten Druckers ist Herr Müller erst am dritten Tag nach Versand der Ware in der Lage, die Rechnung an Herrn Meier zu versenden.

Mit dem E-Mail von Herrn Meier liegt zweifelsfrei ein Angebot zur Lieferung von 6 Flaschen Wein vor. In dem Zeitraum zwischen Eingang der E-Mail bei Herrn Müller und der Versendung der Ware ist das Vertragsangebot durch konkludentes Handeln angenommen worden. Ob dies bereits bei der EDV-Erfassung der Bestellung erfolgt ist oder erst mit Übergabe des Paketes an den Auslieferer, erschließt sich Herrn Meier als Besteller nicht. Generell kann man jedoch sagen, dass der Vertrag spätestens am Versandtag der Ware zustande gekommen ist. Im Zweifelsfall ist also das Datum der Leistungserbringung ausschlaggebend.

Technische Anpassungen

Erfahrungsgemäß werden die Vertragsdaten außerhalb der Finanzbuchhaltung in separaten ERP- oder CRM-Systemen gespeichert. Sofern Sie uns in Dateiform bzw. über eine Datenschnittstelle beauftragen, werden sich technische Anpassungen nicht vermeiden lassen. Wie hoch der damit verbundene Aufwand ausfallen wird, hängt von der Komplexität der eingebundenen IT-Systeme ab. Ihr Creditreform Berater wird Sie in Kürze kontaktieren, um mit Ihnen die erforderlichen Erweiterungen im Detail zu besprechen.

Nutzen Sie unsere komfortablen Web-Lösungen für die Beauftragung, so werden Sie künftig eine erweiterte Erfassungsmaske sehen, die die erforderlichen Pflichtfelder, insbesondere die Erweiterung um das Vertragsdatum enthält.

Lassen sich die erforderlichen Anpassungen vermeiden?

Die Wirksamkeit des Creditreform Inkassos ist unumstritten und die Transparenz der Beauftragung war bereits in der Vergangenheit für den Schuldner vorhanden. Insofern mögen die erweiterten Informations- und Darlegungspflichten als unverständlich und unnötig erscheinen. Creditreform folgt mit der Umsetzung lediglich einer gesetzlichen Norm, die bei Nichtbeachtung zu empfindlichen Bußgeldern führen kann. Wir bitten Sie daher um Ihr Verständnis, dass wir einen gewissen Aufwand auf Ihrer Seite nicht vermeiden können. Helfen Sie uns daher bitte, den gesetzlichen Vorgaben nachzukommen. Herzlichen Dank!

An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Ihr persönlicher Betreuer steht Ihnen bei für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wichtig:

Bitte denken Sie daran, uns bei Inkassoaufträgen ab dem 01.11.2014 auch das Vertragsdatum mitzuteilen!
